



Satzung
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen in der Stadt Brilon
(Sondernutzungssatzung)
vom 25.11.2011

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306), des § 8 Absatz 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), des § 1 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271) hat der Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung am 24. November 2011 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich der Wege und Plätze sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Brilon
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatz 1 gehören die in § 2 Absatz 2 StrWG NW sowie in § 1 Absatz 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Gemein- und Anliegergebrauch

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).
- (2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere
 - a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile (z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugschächte für Waren und Abfallbehälter in Gehwegen),
 - b) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren inhaltlichen und zeitlichen Zusammenhang mit Feiern, Festzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums oder religiösen Zwecken dienen,
 - c) die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien oder Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,
 - d) die Abstellung von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor,
 - e) Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z. B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen,

sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

- (3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss in der Regel eine Verkehrsfläche in einer Breite von 1,30 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2,00 Meter ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4,00 Meter unzulässig.

§ 3 **Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemein- oder Straßenanliegergebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Brilon.
- (2) Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis ausgeübt werden. Dies gilt auch für die Änderung einer Sondernutzung.
- (3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Ver- oder Entsorgung bleibt außer Betracht.

§ 4 **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Erlaubnis bedürften
 - a) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen, sowie Sonnenschutzdächer und Markisen über baulich durch ein Hochbord abgegrenzten Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m vom Hochbord.
 - b) Verkaufseinrichtungen, Warenauslagen und Werbeanlagen, die tage- oder stundenweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen,
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen im Sinne des Absatz 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern. § 3 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 5 **Werbeanlagen**

- (1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Stadt Brilon. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind
 - a) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger,
 - b) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 m²,
 - c) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung kommerzieller Werbebotschaften.
- (2) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) und c) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums sowie der Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmern zu berücksichtigen. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich sind Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) – c) nicht zulässig.

§ 6 Wahlsichtwerbung

Wahlsichtwerbung ist in einem Zeitraum von drei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag zulässig, bedarf jedoch der Erlaubnis der Stadt Brilon.

§ 7 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag ist schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der Sondernutzung mit Angaben über Art, Ort, Umfang und Dauer der Sondernutzung zu stellen.
- (2) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs, eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.
- (4) Die Stadt Brilon kann vom Antragsteller eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheit verlangen.

§ 8 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (3) Wird die Erlaubnis befristet erteilt, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 9 Gebühren

- (1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Die Zoneneinteilung

des Gebührentarifs ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis, welches ebenfalls Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Das Recht der Stadt Brilon, nach § 18 Absatz 3 StrWG NRW bzw. § 8 Absatz 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Gebührentarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis eine Verwaltungsgebühr zu erheben, bleibt unberührt. Im Einzelfall kann der Bürgermeister über die Höhe oder den Erlass der Gebühren nach dem Gebührentarif entscheiden.

§ 10 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt mindestens die Mindestgebühr an.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.
- (3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde von der Beendigung der Sondernutzung.

§ 12 Gebührenverzicht, Gebührenerstattung

- (1) Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegendem öffentlichen Interesse, zur Sicherstellung der Brauchtumspflege, bei Nachweis der Gemeinnützigkeit sowie zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden.
- (2) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

§ 13
Schlussbestimmungen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.
- (2) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Sondernutzungssatzung vom 22. Juni 1989 sowie die Sondernutzungsgebührensatzung vom 29. März 1990 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Anlage zur Sondernutzungssatzung der Stadt Brilon vom 25. November 2011

A Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif genannten Gebühren gelten jeweils in der in Anlage C aufgeführten Zone.
2. Die Gebühr für Bruchteile von Monaten wird nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.
4. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 15,00 €.
5. Die Aufstellung von Baugerüsten, Baukränen und -maschinen, Baucontainern, Bauwagen, Bauzäunen und Baumaterial für weniger als zwei Wochen ist gebührenfrei.
6. Materiallagerungen für die Dauer von weniger als 48 Stunden sind gebührenfrei.

B Gebühren

Sofern nichts anderes angegeben wird, gelten die nachfolgend genannten Gebühren je qm und Monat.

1. Automaten, Vitrinen, Schaukästen an der Stätte der Leistung
Zone 1: 4,50 €
Zone 2: 3,00 €
Zone 3: 1,50 €
2. Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken (Außengastronomie, Straßencafé) aufgestellt werden. Der Gebührenberechnung wird eine Nutzungszeit von höchstens 5 Monaten zugrunde gelegt.
Zone 1: 3,00 €
Zone 2: 2,00 €
Zone 3: 1,00 €
3. Imbisswagen, Trinkhallen, Kioske
Zone 1: 5,50 €
Zone 2: 3,50 €
Zone 3: 1,50 €
4. Privatwirtschaftliche Werbe- und Verkaufsstände
Zone 1: 5,50 €
Zone 2: 3,50 €
Zone 3: 1,50 €
5. Kommerzielle Werbeschilder (z.B. Dreieckstafeln, Werbereiter) an der Stätte der Leistung
Zone 1: 5,50 €
Zone 2: 3,50 €
Zone 3: 1,50 €
6. Warenauslagen vor Ladenlokalen. Die Gebühr wird maximal für die Dauer von 9 Monaten erhoben.
Zone 1: 5,50 €
Zone 2: 3,50 €
Zone 3: 1,50 €

7. Baubuden, Baucontainer, Baugerüste, Baumaterial, Bauzäune
 Zone 1: 2,00 €
 Zone 2: 2,00 €
 Zone 3: 2,00 €
8. Altglas- und Altkleidercontainer
 Zone 1: 4,00 €
 Zone 2: 4,00 €
 Zone 3: 4,00 €
9. Verteilung von Werbematerial (z.B. Flyer, Visitenkarten). Die Gebühr wird je Tag berechnet.
 Zone 1: 25,00 €
 Zone 2: 25,00 €
 Zone 3: 25,00 €
10. Sonstigen Zwecken dienende Nutzungen
 Zone 1: 1,50 € – 7,50 €
 Zone 2: 1,50 € – 7,50 €
 Zone 3: 1,50 € – 7,50 €

C Straßenverzeichnis zu § 9 Absatz 1

Für die Berechnung der Gebühren wird das Stadtgebiet in drei Zonen eingeteilt. Den Zonen werden folgende Bereiche zugeordnet:

Zone I

Am Markt

Bahnhofstraße	vom Marktplatz bis zur Kreuzung Hubertusstraße / Gartenstraße
Derkere Straße	soweit straßenverkehrsrechtlich als Fußgängerzone ausgewiesen
Marktstraße	soweit straßenverkehrsrechtlich als Tempo-10-Zone ausgewiesen
Petrusstraße	soweit straßenverkehrsrechtlich als Fußgängerzone ausgewiesen
Querstraße	soweit straßenverkehrsrechtlich als Fußgängerzone ausgewiesen
Steinweg	soweit straßenverkehrsrechtlich als Fußgängerzone ausgewiesen
Strackestraße	soweit straßenverkehrsrechtlich als Fußgängerzone ausgewiesen
Springstraße	soweit straßenverkehrsrechtlich als Tempo-10-Zone ausgewiesen
Spritzengasse	soweit straßenverkehrsrechtlich als Fußgängerzone ausgewiesen

Zone II

Derkere Straße	soweit straßenverkehrsrechtlich nicht als Fußgängerzone ausgewiesen
Friedrichstraße	
Königstraße	
Kreuziger Mauer	zwischen Bahnhofstraße und Kreuzung Kapellenstraße
Marktgasse	
Marktstraße	soweit straßenverkehrsrechtlich nicht als Tempo-10-Zone ausgewiesen
Niedere Mauer	zwischen Königstraße und Niedere Straße
Petrusstraße	soweit straßenverkehrsrechtlich nicht als Fußgängerzone ausgewiesen
Querstraße	soweit straßenverkehrsrechtlich nicht als Fußgängerzone ausgewiesen
Springstraße	soweit straßenverkehrsrechtlich nicht als Tempo-10-Zone ausgewiesen
Spritzengasse	soweit straßenverkehrsrechtlich nicht als Fußgängerzone ausgewiesen
Steinweg	soweit straßenverkehrsrechtlich nicht als Fußgängerzone ausgewiesen
Strackestraße	zwischen Marktgasse und Kreuzung Obere Mauer / Derkere Mauer

Zone III

Alle Straßen, Straßenabschnitte, Wege und Plätze in der Stadt Brilon, die nicht den Zonen I und II zugeordnet sind.